Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND)
Landesverband Schleswig-Holstein | Lorentzendamm 16 | 24103 Kiel

PROKOM Stadtplaner und Ingenieure GmbH
Elisabeth-Haseloff-Str. 1
23564 Lübeck

per E-Mail: luebeck@prokom-planung.de

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland

Landesverband Schleswig-Holstein e. V. (BUND SH)

Lorentzendamm 16
24103 Kiel
Tel. +49 431 66060-0
Fax +49 431 66060-33

info@bund-sh.de
www.bund-sh.de

Bearbeitung durch: Wencke Lehmacher, Kreisgruppe Dithmarschen

E-Mail:
info@bund-dithmarschen.de

Kiel, 09.11.2026

Stellungnahme zur 8. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Epenwöhrden – Entwurf vom 23.09.2026

Sehr geehrte Damen und Herren,

die BUND Kreisgruppe Dithmarschen nimmt zum Entwurf der 8. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Epenwöhrden, Stand 23. September 2026, wie folgt Stellung.
Der BUND unterstützt den Ausbau erneuerbarer Energien als wichtigen Bestandteil des Klimaschutzes. Voraussetzung ist jedoch eine naturverträgliche Standortwahl, die insbesondere ökologisch hochwertige Lebensräume und die Ziele des Arten- und Biotopschutzes angemessen berücksichtigt. **Die BUND Kreisgruppe Dithmarschen lehnt die vorgesehene Ausweisung eines zusätzlichen Windenergiegebiets in der vorliegenden Form aus naturschutzfachlichen Gründen ab.**
Ausschlaggebend ist die Lage des Plangebiets innerhalb eines landesplanerisch besonders bedeutsamen Wiesenvogel-Brutgebiets. Hinzu kommen Konflikte mit dem Biotopverbund entlang der Nordermiele, bestehenden Kompensationsflächen und der zusätzlichen Belastung durch benachbarte Windenergieplanungen.

1. Grundsätzlicher Standortkonflikt im Wiesenvogel-Brutgebiet

Das Plangebiet liegt vollständig innerhalb des im Landesentwicklungsplan Windenergie dargestellten Gebiets „Wiesenvogel-Brutgebiete mit besonders hohen Siedlungsdichten“ (vgl. Begründung zur 8. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Epenwöhrden, Entwurf vom 23.09.2026, S. 52, Plan 4).
Die besondere naturschutzfachliche Bedeutung dieses Raums wird sowohl in der Begründung als auch im Artenschutzfachbeitrag ausdrücklich bestätigt. Die Gemeinde verzichtet deshalb auf eine Ausweisung als Beschleunigungsgebiet und führt ein reguläres Bauleitplanverfahren mit Umweltprüfung durch.
Im Rahmen der Brutvogelkartierung 2023 wurden im Plangebiet unter anderem 17 Feldlerchenrevierpaare, zwei Kiebitzrevierpaare, zwei Austernfischerrevierpaare und ein Wiesenpieperrevierpaar nachgewiesen (vgl. Begründung zur 8. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Epenwöhrden, Entwurf vom 23.09.2026, S. 30). Diese Nachweise verdeutlichen die tatsächliche Bedeutung der Fläche als Lebensraum für Offenlandbrüter.
Die Begründung erkennt selbst an, dass durch die Errichtung von Windenergieanlagen Beeinträchtigungen der lokalen Wiesenvogelfauna entstehen können, insbesondere durch Flächeninanspruchnahme, Zerschneidung und Kulissenwirkungen.

Der BUND hält es deshalb für nicht ausreichend, die Bewältigung dieser Auswirkungen im Wesentlichen auf spätere Ausgleichsmaßnahmen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu verlagern.
Bereits auf der Ebene der Flächennutzungsplanung muss nachvollziehbar dargelegt werden, weshalb die Ausweisung eines Windenergiegebiets gerade innerhalb dieser besonders schutzwürdigen Wiesenvogelkulisse naturschutzfachlich vertretbar sein soll.
Dabei ist insbesondere zu prüfen, ob die mit der Windenergienutzung verbundenen Lebensraumverluste und Funktionsbeeinträchtigungen in ihrer Gesamtheit wirksam vermieden oder kompensiert werden können.
Die Möglichkeit einer Planung auf Grundlage der Gemeindeöffnungsklausel ersetzt diese fachliche Auseinandersetzung nicht. Die Gemeindeöffnungsklausel nach § 245e Abs. 5 BauGB eröffnet unter den gesetzlichen Voraussetzungen eine Abweichungsmöglichkeit von raumordnerischen Vorgaben. Die Anforderungen an die Ermittlung und Bewertung der Umweltbelange sowie an die gerechte Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB bleiben hiervon unberührt.

2. Artenschutz und vorgesehene Ausgleichsmaßnahmen
Der BUND erkennt an, dass die Abgrenzung des Windenergiegebiets gegenüber der ursprünglichen Planung angepasst wurde. Insbesondere wurden die Nahbereiche der im Rahmen der Kartierung 2023 festgestellten Rohrweihen-Brutplätze ausgespart.
Diese Anpassung stellt eine wichtige Maßnahme zur Konfliktvermeidung dar.
Sie beseitigt jedoch nicht die Beeinträchtigungen der Offenlandbrüter, die sich insbesondere aus dem Verlust und der Veränderung ihrer Lebensräume ergeben können.
Die Begründung sieht hierfür einen flächigen Ausgleich in der Umgebung des Plangebiets vor. Als mögliche Grundlage wird ein rund 134 ha umfassender Ausgleichsflächenkomplex im Bereich Fiel und des ehemaligen Fieler Sees genannt.
Der BUND begrüßt, dass geeignete Ausgleichsmöglichkeiten untersucht werden. Die bloße Verfügbarkeit eines Flächenpools lässt jedoch noch keine abschließende Aussage darüber zu, ob die betroffenen Lebensraumfunktionen tatsächlich in ausreichendem Umfang, in geeigneter räumlicher Zuordnung und mit hinreichender Wirksamkeit wiederhergestellt werden können. Aus Sicht des BUND ist daher bereits im weiteren Bauleitplanverfahren nachvollziehbar darzulegen, welche wesentlichen Lebensraumfunktionen durch die Planung beeinträchtigt werden können und auf welcher fachlichen Grundlage ihre Kompensierbarkeit angenommen wird. Die abschließende Bemessung und konkrete Ausgestaltung der Maßnahmen kann im nachfolgenden Genehmigungsverfahren erfolgen. Die grundsätzliche Bewältigbarkeit der absehbaren Konflikte muss jedoch bereits auf der Ebene der Standortentscheidung plausibel sein.

3. Biotopverbund entlang der Nordermiele und bestehende Kompensationsflächen
Die Nordermiele ist Bestandteil einer Verbundachse des landesweiten Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems. Ihre Bedeutung liegt nicht allein im gegenwärtigen Zustand des Gewässers, sondern auch in den langfristigen Möglichkeiten zur ökologischen Entwicklung und Wiederherstellung seiner Vernetzungsfunktionen.

Die untere Naturschutzbehörde des Kreises Dithmarschen hat bereits im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung auf die Bedeutung ausreichender Pufferflächen und die Sicherung der Entwicklungsziele hingewiesen.
Die aktuelle Planung berücksichtigt diese Belange durch Schutzflächen und Abstände zum Windenergiegebiet. Im südlichen Bereich werden Schutzabstände von 50 bis 120 m vorgesehen; im nordöstlichen Bereich beträgt der Abstand des Windenergiegebiets zur Nordermiele rund 50 m.
Der BUND erkennt diese planerischen Maßnahmen an. Allerdings wird in der Begründung selbst darauf hingewiesen, dass im nordöstlichen Bereich im nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu prüfen ist, ob für die Entwicklung des Biotopverbunds ein größerer Abstand erforderlich wird. Aus Sicht des BUND sollte bereits auf Ebene der Flächennutzungsplanung nachvollziehbar begründet werden, weshalb die gewählte Abgrenzung die langfristigen Entwicklungsfunktionen des Biotopverbunds hinreichend sichert.
Darüber hinaus befinden sich innerhalb des Plangebiets mehrere bestehende Kompensationsflächen und eine Ökokontofläche. Auch entlang der Nordermiele liegen weitere Kompensationsflächen. Diese Flächen dienen bereits festgelegten naturschutzfachlichen Zwecken. Ihre Funktionen dürfen durch die neue Planung nicht ohne entsprechende Prüfung beeinträchtigt werden. Der BUND fordert daher eine nachvollziehbare Prüfung, ob die vorgesehene Flächenausweisung mit den bestehenden Kompensations- und Entwicklungszielen vereinbar ist. Die konkrete Prüfung einzelner Anlagenstandorte bleibt dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten.

4. Kumulative Auswirkungen mit der 7. Änderung des Flächennutzungsplans
Westlich des Plangebiets liegt das bereits rechtswirksam ausgewiesene Windenergiegebiet der 7. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Epenwöhrden. Der Abstand zwischen beiden Gebieten beträgt nach den Planunterlagen mindestens rund 670 bis 780 m.
Die kumulativen Auswirkungen werden im Umweltbericht behandelt (vgl. Umweltbericht zur 8. FNP-Änderung, Stand 23.09.2026, S. 106–107). Der BUND erkennt an, dass damit eine entsprechende Prüfung grundsätzlich erfolgt ist.
Aus naturschutzfachlicher Sicht bleibt jedoch die Frage, ob die gemeinsamen Auswirkungen beider Windenergiegebiete auf die Offenlandlebensräume und ihre ökologischen Funktionen ausreichend bewertet wurden. Dies betrifft insbesondere mögliche zusätzliche Kulissenwirkungen, die räumliche Veränderung zusammenhängender Offenlandbereiche und die daraus entstehenden Beeinträchtigungen für die Wiesenvogelfauna.
Die Betrachtung sollte nicht allein auf die späteren Einzelstandorte der Windenergieanlagen beschränkt bleiben. Vielmehr ist bereits auf Ebene der Flächennutzungsplanung zu beurteilen, ob durch die beiden benachbarten Windenergiegebiete zusammen ein erheblicher zusätzlicher Funktionsverlust innerhalb des Wiesenvogel-Brutgebiets zu erwarten ist.
Der BUND fordert daher eine nachvollziehbare, räumlich und artenschutzfachlich konkretisierte Bewertung dieser gemeinsamen Auswirkungen.

5. Gesamtbewertung und Forderung
Die BUND Kreisgruppe Dithmarschen erkennt an, dass die Gemeinde im bisherigen Verfahren verschiedene Maßnahmen zur Verringerung naturschutzfachlicher Konflikte

berücksichtigt hat. Dazu gehören insbesondere die veränderte Abgrenzung des Windenergiegebiets zum Schutz der Rohrweihe sowie Schutzabstände zur Nordermiele.
Diese Maßnahmen sind positiv zu bewerten.
Dennoch bleibt der grundlegende Konflikt zwischen der geplanten zusätzlichen Windenergienutzung und der besonderen Bedeutung des Plangebiets für den Wiesenvogelschutz bestehen. Der Artenschutzfachbeitrag und die Begründung bestätigen, dass Beeinträchtigungen der Offenlandbrüter zu erwarten sind und flächige Ausgleichsmaßnahmen erforderlich werden können. Vor diesem Hintergrund hält der BUND die naturschutzfachliche Rechtfertigung der Standortwahl in der vorliegenden Form nicht für ausreichend.
Die BUND Kreisgruppe Dithmarschen fordert daher, die vorgesehene Ausweisung des Windenergiegebiets nicht in der vorliegenden Form weiterzuverfolgen.

Die grundsätzliche Eignung des Standorts innerhalb des Wiesenvogel-Brutgebiets und die Bewältigbarkeit der absehbaren Lebensraumverluste sind vertieft zu prüfen. Die im Umweltbericht bereits behandelten kumulativen Auswirkungen der 7. und 8. FNP-Änderung sind insbesondere hinsichtlich möglicher gemeinsamer Beeinträchtigungen der Wiesenvogellebensräume fachlich zu konkretisieren und bei der planerischen Abwägung entsprechend zu berücksichtigen.

Wir bitten um Berücksichtigung unserer Einwendungen im weiteren Verfahren sowie um Mitteilung des Ergebnisses der Abwägung.

Mit freundlichen Grüßen
i.A. Wencke Lehmacher

Diese Stellungnahme wurde unter Nutzung digitaler Assistenzsysteme erstellt und fachlich geprüft. Die inhaltliche Verantwortung liegt bei der BUND Kreisgruppe Dithmarschen.